

S A T Z U N G

über die Beschaffenheit und Größe von Spielplätzen für Kleinkinder

der

Stadt Radevormwald

Aufgrund der §§ 103 Abs. 1 Nr. 3 und 10 Abs. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV. NW. S. 96) - Landesbauordnung - und § 4 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.08.1969 (GV. NW. S. 656) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seinen Sitzungen am 26.02.1973 und 21.03.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Spielplätze, die nach § 10 Abs. 2 der Landesbauordnung bei Errichtung von Gebäuden auf dem Baugrundstück oder als Gemeinschaftsanlagen (§ 70 Landesbauordnung) in unmittelbarer Nähe des Grundstückes zu schaffen sind.
- (2) Die Satzung findet auch Anwendung, soweit bei bestehenden Gebäuden nach § 10 Abs. 2 Satz 4 der Landesbauordnung Spielplätze angelegt werden. In diesen Fällen können die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit der Anlagen entsprechend den §§ 2 und 4 dieser Satzung angepasst und ermäßigt werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies notwendig machen.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

§ 2

Größe der Spielplätze

- (1) Die Größe des nutzbaren Spielplatzes muss mindestens 25 m² je Wohnung, jedoch mindestens 5 m² betragen. 1-Raum-Wohnungen und sog. Alten-Wohnungen bleiben dabei außer Betracht, soweit sie nach ihrer Ausführung für ständige Anwesenheit von Kindern nicht geeignet sind.
- (2) Ergeben sich bei der Berechnung nach § 1 Größen über 100 m², so sind mehrere Spielplätze anzulegen, die durch Pflanzungen, Erdwälle oder ähnliche Anlagen in geeigneter Weise voneinander getrennt werden.

§ 3

Lage der Spielplätze

- (1) Spielplätze sind möglichst so anzulegen, dass sie besonnt windgeschützt und von den Wohnungen der pflichtigen Grundstücke einsehbar sind. Sie sollten mindestens 10 m², jedoch nicht mehr als 100 m von Fenstern für Aufenthaltsräume entfernt sein.
- (2) Spielplätze sind gegen Anlagen, von denen Gefahren ausgehen können, insbesondere von Verkehrsflächen, Verkehrs- und Betriebsanlagen, Standplätzen von Abfallbehältern und Stellplätzen für Kraftfahrzeuge sowie deren Zufahrt und von Gewässern so abzuschirmen, dass Kinder ungefährdet spielen können und auch vor Immissionen geschützt sind. Gegen das Befahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen sollte der Spielplatz abgesperrt sein.

§ 4

Beschaffenheit und Herrichtung

- (1) Spielplätze sind mit ca. 40 - 60 % der nach § 2 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe als abgegrenzte Sandspielfläche herzurichten.
- (2) Im übrigen ist der Spielplatz so herzurichten, dass Staubentwicklungen vermieden werden.
- (3) Auf jedem Spielplatz sind je angefangene 10 m² eine Sitzgelegenheit und je angefangene 25 m² mindestens ein für Kleinkinder geeignetes Spielgerät zu errichten.
- (4) Diese Spielgeräte müssen so beschaffen und angelegt sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können.
- (5) Bepflanzungen und sonstige der räumlichen Gliederung dienenden Einrichtungen sowie Einfriedigungen dürfen die nutzbare Mindestgröße der Spielplätze entsprechend § 2 nicht einschränken und keine Gefahr für Kinder darstellen.

§ 5

Befreiung

Befreiung von den Bestimmungen des § 2 und 3 Abs. 1 können bei Erteilung der Baugenehmigung dann zugelassen werden, wenn

- a) Gründe des allgemeinen Wohles die Abweichung erfordern oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 6

Erhaltung der Anlagen

- (1) Spielplätze, ihre Zugänge und Einrichtungen sind in benutzbarem, gefahrenfreiem und pflegerischem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens jährlich zu erneuern.
- (2) Spielplätze dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden.
- (3) Die Sicherung des Spielplatzes nach § 3 Abs. 2 ist zu erhalten. Werden Anlagen, gegen die der Spielplatz abgeschirmt ist, geändert oder neu geschaffen, so muss die Abschirmung des Spielplatzes diesen Änderungen angepasst werden.
- (4) Hunde dürfen auf Spielplätzen nicht mitgenommen werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 101 der Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. einen Spielplatz von geringerer als der in § 2 festgesetzten Größe errichtet,
 2. einen Spielplatz nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 3 und 4 anlegt oder herrichtet,
 3. den Zugang eines Spielplatzes oder seine Einrichtungen entgegen § 6 nicht in ordnungsgemäßem Zustand erhält,
 4. einen Spielplatz entgegen den Vorschriften des § 6 Abs. 2 ganz oder teilweise beseitigt,
 5. Hunde auf den Spielplatz mitbringt.
- (2) Die Bestimmungen des § 5 bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radevormwald, 21.03.1975

Der Stadtdirektor

Dr. Ecarius

Diese Satzung ist am 06.12.1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.